

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

An den Gemeindevorstand
der Gemeinde Niederdorfelden
Herrn Bürgermeister Klaus Büttner
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden



27. Februar 2015

Neuordnung Kommunaler Finanzausgleich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in meinem Brief vom 3. Februar hatte ich Sie über den Stand der KFA-Neuordnung und das weitere Verfahren informiert sowie auf die vorläufigen Modellergebnisse für Ihre Kommune und den Gesetzentwurf zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen hingewiesen.

Mit meinem heutigen Schreiben übersende ich Ihnen das in meinem vorgenannten Brief zugesagte Berechnungsblatt für Ihre Kommune. Anhand dieses Papiers können Sie in der bereits gewohnten Weise Schritt für Schritt die Modellrechnung für Ihre Kommune nachvollziehen. Im Ergebnis stehen die modellhaft errechneten Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen für Ihre Kommune.

Ich denke, dass aus dem Berechnungsblatt die im Gesetzentwurf verankerte neue Konzeption des horizontalen Finanzausgleichs nochmals verdeutlicht wird und es daher für die aktuelle Anhörungsphase zum Gesetzentwurf eine hilfreiche Grundlage darstellen kann. Sollten Sie Fragen dazu haben, stehen meine Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter oder ich Ihnen (kfa2016@hmdf.hessen.de; 0611- 32 5500) sehr gerne zur Verfügung.

Mir bleibt nun noch, Ihnen einen schönen Start in den Frühling zu wünschen. Sicherlich werden wir uns in den nächsten Monaten noch häufiger austauschen - darauf freue ich mich.

Freundliche Grüße



Dr. Thomas Schäfer



Horizontaler Finanzausgleich
Ergebnis und Berechnungsgrundlagen
 der zweiten Modellberechnung ausgerichtet am Jahr 2014
 vom 3. Februar 2015

435022

NIEDERDORFELDEN

Landkreis: MAIN-KINZIG

Grundzentrum im Verdichtungsraum

Übergreifende Information zur Berechnungsanleitung

Rechnerisch hergeleitete Beträge sind zur besseren Nachvollziehbarkeit des Rechenwerks mit jeweils 2 Nachkommastellen dargestellt. Dadurch können beim Nachrechnen Rundungsdifferenzen entstehen. In der tatsächlichen Modellrechnung wurden jeweils alle Nachkommastellen berücksichtigt. In der Spalte "Hinweise" finden sich weiterführende Informationen zur Herleitung der jeweiligen Zahlen.

Teil 1: Ausgleichsmesszahl

Nr.	Einwohnergewichtung laut vertikaler Bedarfsermittlung	
1	Einwohnerzahl am 31.12.2012	3.781
2	Einwohnergewichtung in %	100
3	Hauptansatz (absolut)	3.781

Ergänzungsansätze**Unterstützung beim Demografischen Wandel**

4	Einwohnerzahl am 31.12.2002	2.948
5	Veränderung Einwohnerzahl	833
6	Veränderung in %	28,26
7	zu berücksichtigender Einwohnerverlust in %	0,00
8	Ergänzungsansatz für Bevölkerungsrückgang (absolut)	-

Abfederung Einwohnerrückgang unter 7.500 Einwohner

9	5 % der Einwohnerzahl	-
---	-----------------------	---

Grundzentren unter 7.500 Einwohner

10	3 % der Einwohnerzahl	113
----	-----------------------	-----

Grundzentren ab 15.000 Einwohner

11	2 % der Einwohnerzahl	-
----	-----------------------	---

Schaffung weiterer Handlungsspielräume für den Ländlichen Raum

12	Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000 (3 % der Einwohnerzahl)	-
----	--	---

Hinweise

laut Statistik HSL

(= Nr. 1 * Nr. 2 / 100)

laut Statistik HSL

(= Nr. 1 - Nr. 4)

(= Nr. 5 / Nr. 4 * 100)

Eine Berücksichtigung erfolgt bei einem Einwohnerverlust ab 5 % (Schwellenwert)

(= Nr. 7 * Nr. 3 / 100)

(= Nr. 1 * 5 / 100)

(= Nr. 1 * 3 / 100); wenn Kommune im LEP 2000 nicht dem Ländlichen Raum zugeordnet ist

(= Nr. 1 * 2 / 100); wenn Kommune im LEP 2000 nicht dem Ländlichen Raum zugeordnet ist

(= Nr. 1 * 3 / 100); wenn Kommune im LEP 2000 dem Ländlichen Raum zugeordnet ist

Nr.

13	Gesamtansatz	3.894
14	Grundbetrag in €	1.067,60
15	Ausgleichsmesszahl in €	4.157.238

Teil 2: Kommunale DeckungsmittelNr. **Grundsteuer A**

16	Aufkommen 2. Halbjahr 2012 in €	5.916
17	Hebesatz 2. Halbjahr 2012 in %	255
18	Aufkommen 1. Halbjahr 2013 in €	5.261
19	Hebesatz 1. Halbjahr 2013 in %	270
20	Grundbetrag in €	4.269
21	Nivellierungshebesatz in %	332
22	Steuerkraftzahl der Grundsteuer A in €	14.173

Grundsteuer B

23	Aufkommen 2. Halbjahr 2012 in €	180.750
24	Hebesatz 2. Halbjahr 2012 in %	285
25	Aufkommen 1. Halbjahr 2013 in €	181.611
26	Hebesatz 1. Halbjahr 2013 in %	295
27	Grundbetrag in €	124.984
28	Nivellierungshebesatz in %	365
29	Steuerkraftzahl der Grundsteuer B in €	456.192

Gewerbesteuer

30	Aufkommen 2. Halbjahr 2012 in €	853.963
31	Hebesatz 2. Halbjahr 2012 in %	380
32	Aufkommen 1. Halbjahr 2013 in €	1.970.006
33	Hebesatz 1. Halbjahr 2013 in %	380
34	Grundbetrag in €	743.150
35	Nivellierungshebesatz in %	357
36	Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer in €	2.653.046

Gewerbesteuerumlage

37	2. Halbjahr 2012 in €	155.062
38	1. Halbjahr 2013 in €	357.712
39	Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in €	512.774

Summe (Nr. 3 + Nr. 8 + Nr. 9 + Nr. 10 + Nr. 11 + Nr. 12)

gem. Berechnung HMdF

(= Nr. 13 * Nr. 14)

laut HSL

laut HSL

laut HSL

laut HSL

(= [Nr. 16 / Nr. 17 * 100] + [Nr. 18 / Nr. 19 * 100])

(= Nr. 20 * Nr. 21 / 100)

laut HSL

laut HSL

laut HSL

laut HSL

(= [Nr. 23 / Nr. 24 * 100] + [Nr. 25 / Nr. 26 * 100])

(= Nr. 27 * Nr. 28 / 100)

laut Meldung i. R. d. Gemeindefinanzreformgesetzes

laut Meldung i. R. d. Gemeindefinanzreformgesetzes

laut Meldung i. R. d. Gemeindefinanzreformgesetzes

laut Meldung i. R. d. Gemeindefinanzreformgesetzes

(= [Nr. 30 / Nr. 31 * 100] + [Nr. 32 / Nr. 33 * 100])

(= Nr. 34 * Nr. 35 / 100)

gem. Mitteilung i. R. d. Gemeindefinanzreformgesetzes

gem. Mitteilung i. R. d. Gemeindefinanzreformgesetzes

(= Nr. 37 + Nr. 38)

Nr.	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einschl. Familienleistungsausgleich	
40	2. Halbjahr 2012 in €	1.023.976
41	1. Halbjahr 2013 in €	1.147.927
42	Steuerkraftzahl der Einkommensteuer in €	2.171.903

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		
43	2. Halbjahr 2012 in €	59.786
44	1. Halbjahr 2013 in €	58.117
45	Steuerkraftzahl der Umsatzsteuer in €	117.903

Steuerkraftmesszahl		
46	Steuerkraftmesszahl gesamt in €	4.900.443

Schlüsselzuweisung A		
47	Steuerkraftmesszahl dividiert durch den Gesamtansatz in €	1.258,46
48	Steuerkraftmesszahl Durchschnitt kreisangehöriger Städte und Gemeinden in €	812,80
49	Schwellenbetrag für Schlüsselzuweisung A in €	528,32
50	zum Schwellenwert fehlender Betrag in €	-
51	davon 65 %	-
52	Schlüsselzuweisung A in €	-

53	Aufgestockte Steuerkraft in €	4.900.443
----	--------------------------------------	------------------

Teil 3: Linearer Ausgleich

Nr.	Solidaritätsumlage	
54	Ausmaß der Abundanz in €	743.205
55	Anteil der Abundanz (bis 10 %ige Überschreitung der Abundanzschwelle)	415.724
56	Abschöpfungsquote in %	15
57	Anteil der Abundanz (über 10 %ige Überschreitung der Abundanzschwelle)	327.481
58	Abschöpfungsquote in %	25
59	Solidaritätsumlage in €	144.229

Schlüsselzuweisung B		
60	Ausgleichsfähiger Betrag in €	-
61	Schlüsselzuweisung B in €	-

62	Finanzkraft in €	4.756.214
63	Schlüsselzuweisungen insgesamt in €	-

gem. Mitteilung i. R. d. Gemeindefinanzreformgesetzes
gem. Mitteilung i. R. d. Gemeindefinanzreformgesetzes
(= Nr. 40 + Nr. 41)

gem. Mitteilung i. R. d. Gemeindefinanzreformgesetzes
gem. Mitteilung i. R. d. Gemeindefinanzreformgesetzes
(= Nr. 43 + Nr. 44)

(Summe Nr. 22 + Nr. 29 + Nr. 36 - Nr. 39 + Nr. 42 + Nr. 45)

(= Nr. 46 / Nr. 13)

gem. Berechnung HMdF

(= Nr. 48 * 65 / 100); Schwellenwert = 65 %

(= Nr. 49 - Nr. 47) wenn Nr. 47 < Nr. 49

(= Nr. 50 * 65 / 100); der Ausgleich der Schlüsselzuweisung A beträgt 65 %

(= Nr. 51 * Nr. 13)

(= Nr. 46 + Nr. 52) Summe aus Schlüsselzuweisung A + Steuerkraftmesszahl

(= Nr. 53 - Nr. 15), wenn aufgestockte Steuerkraft > Ausgleichsmesszahl
(= Nr. 15 * 10 / 100), wenn aufgestockte Steuerkraft > Ausgleichsmesszahl
bis 10 %ige Überschreitung der Abundanzschwelle
(= Nr. 54 - Nr. 55)
über 10 %ige Überschreitung der Abundanzschwelle
(= (Nr. 55 * Nr. 56 / 100) + (Nr. 57 * Nr. 58 / 100))

(= Nr. 15 - Nr. 53), wenn Ausgleichsmesszahl > Aufgestockte Steuerkraft
(= Nr. 60 * 65 / 100); der Ausgleich der Schlüsselzuweisung B beträgt 65 %

(= Nr. 53 + Nr. 61 - Nr. 59)

(= Nr. 52 + Nr. 61)

Umlagen und Übergangsfonds

Nr.	Umlagegrundlagen	
64	Ermäßigung Kreisumlagegrundlagen für Sonderstatusstadt in €	-
65	Kreisumlagegrundlagen in €	4.756.214

(= Nr. 62 * 43,5 / 100); Ermäßigung 43,5 %
 (= Nr. 62 - Nr. 64)

Umlagen und Hebesätze		
66	Hebesatz Kreisumlage in % **	38,59
67	Kreisumlage in €	1.835.653
68	Hebesatz Schulumlage in % ***	15,39
69	Schulumlage in €	732.152
70	Summe Kreis- und Schulumlage in €	2.567.805

gem. Berechnung HMdF
 (= [Nr. 65 * Nr. 66 / 100])
 gem. Berechnung HMdF
 (= Nr. 65 * Nr. 68 / 100)
 (= Nr. 67 + Nr. 69)

Übergangsfonds		
71	Zahlung aus dem Übergangsfonds in €	7.666

gem. Berechnung HMdF

- ** Der Hebesatz stellt sicher, dass die Landkreise ihr Umlageaufkommen (einschl. bisheriger Sonderzahlung der Sonderstatusstädte) im Landkreis konstant halten (Vergleichsjahr 2014). Weiterhin ist bei den Sonderstatusstädten die zunächst fortbestehende Differenz bei den Hebesätzen der Kreisumlage eingerechnet.
- *** Im Rahmen der Neuordnung des KFA entfällt die Besondere Finanzaufweisung für Schulen (Schullastenausgleich). Um weiterhin eine kostendeckende Schulumlage sicherzustellen, unterstellt die Modellrechnung, dass die Landkreise ihren Hebesatz für die Schulumlage so anpassen, dass sie ein Mehraufkommen erzielen, das bei ihnen den Wegfall des Schullastenausgleich kompensiert. Die dadurch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entstehenden Belastungen wurden bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

2. März 2015

Bürgermeister der „abundanten“ Kommunen lehnen die Vorschläge des Finanzministers ab

„Die Veränderungen sind ein Tröpfchen auf den kochenden Stein“

Am 2. März versammelten sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der sogenannten 33 abundanten Kommunen erneut in Neu-Isenburg. Als Gäste waren Prof. Dr. Kyrill-A. Schwarz, Dr. Jürgen Dieter, Direktor Hessischer Städtetag und Martin Jung, Hessischer Städte- und Gemeindebund, eingeladen.

Die am 29. Januar 2015 von Staatsminister Schäfer vorgestellten Veränderungen der Modellrechnung zum Kommunalen Finanzausgleich sind nach der Auffassung der versammelten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister unzureichend: „Die Veränderungen sind ein Tröpfchen auf den kochenden Stein. Wir fordern einen realen Finanzausgleich, der die tatsächlichen, bedarfsgerechten Aufwendungen und die realen Erträge berücksichtigt. Die derzeitigen Vorschläge entziehen den Kommunen den Boden, für eine bedarfsorientierte Aufgabenerfüllung.“

Während die Aufwendungen geschätzt und gekürzt werden, erfolgt bei den Erträge durch den Ansatz von Nivellierungshebesätzen bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer eine künstliche Hochrechnung. „Nach wie vor werden die Erträge auf ein nicht vorhandenes Niveau hochgerechnet. Die Aufwendungen dagegen werden grundlos gekürzt – zum Teil um bis zu 20 Prozent,“ so die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister fordern, die Finanzausgleichsmasse in einer angemessenen Höhe zur Verfügung zu stellen, um eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. „Über eine Milliarde Euro wird den Kommunen entzogen, dieser Betrag muss dem Finanzausgleich zugerechnet werden, der vorgelegte Modellentwurf wird von uns nicht akzeptiert“, so die versammelten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister weiter.

Gemeinsame Pressemitteilung der „abundanten“ Kommunen

Die Forderungen an das Land Hessen wurden in der Versammlung wie folgt formuliert:

Das Finanzausgleichssystem insgesamt wird in Frage gestellt und angefochten, insbesondere:

Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse muss in einer angemessenen Höhe zur Verfügung gestellt werden, damit die bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung ermöglicht wird – 1 Milliarde Euro wird den Kommunen entzogen.

Bedarfsbemessung

Die Höhe der Zuwendungen nach dem KFA muss sich nach dem **tatsächlichen Bedarf** der Kommunen richten. Viele Kommunen sind nicht in der Lage, entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu investieren und deshalb gezwungen unter dem Bedarf zu agieren. Der bloßen Unterstellung unwirtschaftlichen Handelns wird entschieden widersprochen. Das Land müsste für solche Unterstellung den Beweis liefern.

Thüringer Korridormodell ist ungeeignet

Die Anwendung des „Thüringer Korridormodells“ wird abgelehnt, weil hierdurch den Kommunen systemungerecht zu viel abgezogen wird. Die Bedarfsermittlung ist ungeeignet, weil lediglich Schätzungen zugrunde liegen und darüber hinaus ohne Begründung einfach bis zu 20% abgezogen werden. Die Anwendung von bedarfsgerechten Berechnungen mit der Berücksichtigung lokaler Faktoren findet nicht statt. **Nivellierungshebesätze**

Während die Aufwendungen willkürlich geschätzt und gekürzt („geschreddert“) werden, erfolgt bei den Erträge durch den Ansatz von Nivellierungshebesätzen bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer eine künstliche Hochrechnung.

Gemeinsame Pressemitteilung der „abundanten“ Kommunen

Aufwendungen werden gekürzt – Erträge hochgerechnet!

Herleitung der Daten aus dem KFA nicht nachvollziehbar

Die Kommunen müssen imstande sein, die Herleitung der Daten aus dem KFA rechnerisch selbst nachzuvollziehen (Plausibilitätskontrolle). Dies ist derzeit nicht der Fall.

Solidaritätsumlage

Die Solidaritätsumlage wird als verfassungsrechtlich fragwürdig angesehen und abgelehnt. Das Land entzieht sich damit seiner Aufgaben und wälzt sie an die Kommunen ab.

Horizontaler Finanzausgleich

Für die Berechnung des horizontalen Finanzausgleichs müssen die für den vertikalen Finanzausgleich errechneten tatsächlichen Defizite zugrunde gelegt werden. Die horizontale Wirkung der zu hoch angesetzten Nivellierungssätze muss entfallen. Unter Anwendung einer Systemgerechtigkeit darf die vom Land unterstellte „Unwirtschaftlichkeit“ der Kreise nicht auf die Kommunen abgewälzt werden (Thüringer Korridormodell).

Berücksichtigung von Bundeszuschüssen

Die Zuwendungen des Bundes, die durch das Land Hessen an die Kommunen weiter gegeben werden, müssen auch **dort** ihre Berücksichtigung finden.

Zuwachs des Stabilitätsansatzes

Die vom Land vorgeschlagene „Drittel-Lösung“ des jährlichen Zuwachses des Stabilitätsansatzes ist abzulehnen. Der jährliche Zuwachs steht zu 100 Prozent den Kommunen zu und nicht zu zwei Dritteln dem Land Hessen.

Gemeinsame Pressemitteilung der „abundanten“ Kommunen

Investitionen

Die tatsächlichen Investitionen der Kommunen für die bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung müssen berücksichtigt werden.